

# Statuten

## des Landesverbandes der Eis- und Stockschützen in Salzburg

Stand 2025

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

### I. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Eis- und Stockschützen in Salzburg“ (**Kurzform ELV Salzburg**) und hat seinen Sitz in Wals.

### II. Zweck

Der ELV Salzburg ist unpolitisch und umfasst die Eisstocksportvereine zu einem Landesverband. Er gehört dem Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler an. Der ELV Salzburg ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### III. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Der ELV Salzburg fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Vereine, Gruppen und Sektionen von Vereinen und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- 3) Als ideelle Mittel dienen, der
  - a) Ausübung des Eis- und Stocksportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - b) Veranstaltung von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Bereichen des Eis- und Stocksportes
  - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Meisterschaften und Lehrgängen.
  - d) Projektierung und Abhaltung von Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
  - e) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer verbandseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
  - f) Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten

- g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- 4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
  - c) Subventionen und sonstiger Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
  - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
  - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
  - g) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.
  - h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung bzw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
- 5) Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ELV Salzburg und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ELV Salzburg und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ELV Salzburg und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.
- 6) Der ELV Salzburg bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.
- 7) Der ELV Salzburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“.

#### **IV. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Der Eisschützenverein, der bereits die vereinsbehördliche Genehmigung besitzt, kann gegen Vorlage dieser Genehmigung (abgelichtet) sowie eines schriftlichen Aufnahmeansuchens, bei der Geschäftsstelle die Aufnahme beantragen.
- 2) Der neu aufgenommene Verein erhält die Satzungen des Landesverbandes und muss diese auch anerkennen.

- 3) Ein Eisschützenverein, kann die Beendigung der Mitgliedschaft jederzeit schriftlich bekanntgeben per eingeschriebenen Brief. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt jedoch erst, wenn allfällige Forderungen an den ELV Salzburg beglichen worden sind.
- 4) Die Mitgliedschaft eines Vereines zu einem der bestehenden Dachverbände ist allerdings alleinige Angelegenheit des Vereines und kann vom Landesverband nicht beeinflusst werden.

## V. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Vereine)

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des ELV SALZBURG teilzunehmen.
- 2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter § 8 geregelt.
- 3) **Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder zu.** Die aufrechte Mitgliedschaft zum Vereinsmitglied sowie die Unterstützungserklärung von zumindest von 5 Vereinsmitgliedern ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder des ELV Salzburg haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- 8) Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 9) Aufgrund der Mitgliedschaft zum ELV Salzburg nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der ELV Salzburg zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem ELV Salzburg obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter

Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Verbandes zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsor Vereinbarungen erforderlich ist, durch den Verband, wobei sie sich verpflichten, dem Verband alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

- 10) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bzw. bei Teilnahme an Verbandsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den ELV Salzburg oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Verbandes betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Verbandsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den ELV Salzburg bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des ELV Salzburg und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bzw. auf der verbandseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien) oder Werbeeinschaltungen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls von diesen deren gesonderte diesbezügliche

Zustimmungen einzufordern.

- 11) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Hauptversammlungen), können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Post- bzw. E-Mail-Adresse) mittels Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage oder im verbandseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- 12) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.

## **VI. Anmeldung der Eisschützen**

Jeder aktive Eis- und Stockschütze benötigt einen vom Landesverband ausgestellten „Spielerpass“ der Olympischen Spielart oder der Pinzgauer Spielart, welcher bei der Geschäftsstelle anzufordern ist.

Die dafür benötigten Angaben und wie die Anmeldung erfolgt wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **VII. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes (Vereines) kann erfolgen, wenn gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, dem Ansehen Schaden zugefügt oder die Statuten sowie Beschlüsse des Landesverbandes nicht eingehalten werden.

Ferner, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, nicht länger als 6 Monate, mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleiben davon unberührt.

## **VIII. Hauptversammlung**

- 1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, die RechnungsprüferInnen sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- 3) An der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche Delegierte stimmberechtigt.
- 4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied stellt ungeachtet seiner Mitgliederzahl eine/n stimmberechtigte/n ordentliche/n Delegierte/n.

- 5) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bei der Hauptversammlung an den ELV Salzburg erfolgen. Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, für jede ihnen zufallende Stimme eine(n) eigenen Delegierte(n) zu entsenden. **Der Delegierte muss jedoch Mitglied des ordentlichen Vereinsmitglieds und volljährig sein.** Es können jedoch mehrere (Delegierten)Stimmen von nur einer Person abgegeben werden. Ein(e) Delegierte(r) darf nicht für mehrere Vereine abstimmen, jedoch werden Abstimmungen über den sportlichen Bereich zwischen Olympische und Pinzgauer Spielart mit farblich unterschiedlichen Karten eigens abgestimmt.
- 6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder von einen der RechnungsprüferInnen
  - d) Beschluss der RechnungsprüferInnen,
  - e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in
  - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

binnen vier Wochen statt.

- 7) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ELV Salzburg bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage oder im verbandseigenen Mitteilungsblatt des ELV SALZBURG einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen RechnungsprüferInnen oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- 8) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in

der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 12) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner StellvertreterInnen. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 13) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, Ehren-Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und den RechnungsprüferInnen zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.
- 14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- 15) In Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 8 Abs 2 genannten Personen sichergestellt ist.

## **IX. Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Kommission (Wahlkommission). Der Vorstand erstellt für die Kommission die Vorschläge. Diese/r erstattet die Wahlvorschläge der Hauptversammlung.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsgremiums, der Rechnungsprüfer und allenfalls des Abschlussprüfers;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## **X. Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht

- aus dem/der PräsidentIn und seine VizepräsidentInnen,
- dem/der FinanzreferentIn,
- dem/der SchriftführerIn,

Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand jederzeit kooptiert und von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes en bloc oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds die Pflicht binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder eine/n der RechnungsprüferInnen zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn, bei Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist.

- (7) Dem Vorstand obliegt die Anstellung von MitarbeiterInnen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a.o.) Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer NachfolgerIn wirksam.

## **XI. Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ELV Salzburg. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des ELV Salzburg entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Verbandsmitgliedern;
  - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsor Verträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes,
  - i) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
  - j) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
  - k) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder;
  - l) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abzustimmen lassen hat.
  - m) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
  - n) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der/die PräsidentIn vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn oder seine/ihren VizepräsidentInnen oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine Geschäftsstelle des Verbandes einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen

Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen anzustellen bzw. zu kündigen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

Die Geschäftsstelle hat den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den/die FinanzreferentIn bei der ordnungsgemäßen Führung der Verbandskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.

- (8) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/die PräsidentIn oder der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (10) Der/die PräsidentIn oder der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn seine VizepräsidentInnen.

## **XII. RechnungsprüferInnen**

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren 3 RechnungsprüferInnen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder eines Vereins des ELV Salzburg sein.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

### **XIII. Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ELV Salzburg hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Verbandsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des ELV Salzburg zu richtender Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des ELV Salzburg binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand des ELV Salzburg dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des ELV Salzburg innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des ELV Salzburg dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **XIV. Anti-Doping**

Der ELV Salzburg sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

### **XV. Auflösung des Verbands**

- (1) Der Verband kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

- (2) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu.

Wals, 25.04.2025

Präsident

Manfred Wallner

Vizepräsident Olympische Spielart

Norbert Gschaider

Vizepräsident Pinzgauer Spielart

Hans Peter Hettegger